



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Desselben Exceptiones gegen die erkannte Kayserliche Commission.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

N. III.

1649
Sept.

Des Raths zu Erfurt Exceptiones gegen die erkannte Kayserliche Commission.

N. III.
Erfurtische
Exceptiones
gegen die
Kayserliche
Commission.

Kurze Anzeige der Ursachen, warum der Rath zu Erfurt der von Römisch Kayserlicher Majestät, auf unterthänigstes Ansuchen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns, des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Heren Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, in puncto Executionis super restitutione ex capite Pacis conclusa, allergnädigst ertheilten Commission, und darauf ferner vom Herrn Bischoffen zu Bamberg auf Herrn Peter Jacob dessen Hoff-Marschalln und Ober-Schultheissen, und Herrn Philipp Werner Emmerich, Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscal; vom Herrn Herzogen zu Würtemberg aber auf Herrn Johann Albrecht von Wöllwarth dessen Ober-Rath gethanen Subdelegation nicht submitiren können.

1) Weilen Ihre Churfürstliche Gnaden ermeldte Commission ohne einige vorhergegangene Denunciacion (dadurch der Rath, wie Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero dann, als intentionirendem Restituendo hierunter laut des Friedens-Schlusses §. Quod si autem restituendorum &c. die Option gebühret hätte, solche zu kiesen gemeynet wären, verständiget werden sollen) ausgewürcket; und der Rath also ob justam ignoranciam, besage erwehnten paragraphi, bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auch mit seiner connotatione Commissariorum (die ihnen als angegebenen Restituentibus kraft ermeldten paragraphi gebühret) nicht hat aufkommen können.

2) Weil, ob zwar kraft erst angeregten paragraphi Allerhöchst gedachter Ihre Kayserlichen Majestät auch in dem Fall, wenn der Rath sich gleich an besagter Connotation verabsänmet hätte, zu kommen wäre, einen derer Herrn Commissariorum, welche Ihre Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren: Sie doch, massen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar beleyet, mehr Hochgedachte N. J. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, als Bendersieits von Ihre Chur-Fürstl. Gnaden Borgeschlagene und Erlesete, disfalls befehlet hat.

3) Weil, da pro ipsa forma talis Commissionis (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrumenti Pacis intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religions-Verwandten erfordert wird, doch Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg 2. Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflichten verwandt, nemlich wohlermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts-Fiscalen; hingegen aber Ihre Fürstl. Gnaden zu Würtemberg nur einen Evangelischen den von Wöllwarth subdelegiret.

4) Weilen Höchst-erwehnte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden diese Restitutions-Sache bey dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent selbst anhängig gemacht: dahero der Rath, welcher ebenfalls daselbst mit seiner Antwort per Memoriale einkommen ist, in denen Gedanken begriffen, Dieselben werden auch alldorten, allwo sie sich also wahrhaftig verfangen, vermöge des Nürnbergischen Recessus ihre Erbetung erlangen; und der Rath dannenhero, daß vor denen Hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Subdelegirten er sich nicht einlassen, noch in einer Sache an zwey Orten stehen könne, entschuldigt gehalten werden. Signat. Nürnberg den 26. Sept. 1649.

Der Stadt Erfurt
Abgeordnete.

N. IV.